

## **Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 29 f. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 12.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lehrte ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Für Einsätze, Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren- und auslagenpflichtige Aufgaben, Dienst- und Sachleistungen**

- (1) Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten werden erhoben für:
  1. Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a NBrandSchG),
  2. Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - 2.1 durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 1 b lit. aa NBrandSchG), oder
    - 2.2 durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 1 b lit. bb NBrandSchG),
  3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht worden und bei denen weder ein Brand oder

ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 2 NBrandSchG),

4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 3 NBrandSchG),
  5. die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NBrandSchG),
  6. die Stellung einer Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 S.1 Nr. 5 NBrandSchG),
  7. andere Einsätze, als die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 NBrandSchG),
  8. freiwillige Einsätze mit Dienst- und Sachleistungen (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 NBrandSchG).
- (2) Die Stadt Lehrte kann gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung in folgenden Fällen Gebühren und Auslagen verlangen:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 1 NBrandSchG),
  2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden ist und mit Schadstoffen belastet worden ist (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 2 NBrandSchG), und
  3. Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind (§ 29 Abs. 3 S.1 Nr. 3 NBrandSchG).

Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören (§ 29 Abs.3 S.2 NBrandSchG).

- (3) Soweit für Einsätze und Dienst- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage erhoben.

### **§ 3**

#### **Kostenpflichtige freiwillige Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr**

- (1) Zu den freiwilligen Einsätzen mit Dienst- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung gehören insbesondere:
1. Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

2. Öffnungen und Sicherstellungen von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Türen, Aufzügen oder ähnlichem,
  3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
  4. das Einfangen, das Bergen, der Transport und die Inobhutnahme von Tieren und Transporte von Tierkadavern,
  5. Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und ähnliches,
  6. Auspumparbeiten von Räumlichkeiten, Kellern oder Schächten sowie das Beheben von Wasserschäden, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
  7. Taucheinsätze, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
  8. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, einschließlich Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen, die nicht gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich sind,
  9. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  10. Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Kostenpflichtige freiwillige Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr werden auf ausdrückliche Anforderung, Veranlassung oder im Auftrag der Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. des Gebühren- und Auslagenschuldners erbracht, sofern keine Gefährdung der nach NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Feuerwehr besteht für freiwillige Einsätze nicht.

#### **§ 4**

##### **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldnerin (Kostenschuldnerin) bzw. Gebühren- und Auslagenschuldner (Kostenschuldner), ausgenommen der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber, bei gebühren- und auslagenpflichtigen Einsätzen und Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist,
1. wer durch ihr oder sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin bzw. Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, § 7 des NPOG gilt entsprechend,
  3. wer den erkennbaren Auftrag für den Einsatz der Feuerwehr gegeben hat oder merkliches Interesse an dem Einsatz gehabt hat. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann diejenige bzw. derjenige mit den Kosten belastet werden, in deren bzw. dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (vgl. §§677-683 BGB),

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und Auslagen schulden, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Für eine Brandverhütungsschau ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wer die baurechtlich verantwortliche Person gem. § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder Betreiberin bzw. Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist.
- (5) Stellt die Stadt Lehrte für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Lehrte, so ist Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchführt.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Gebührenberechnung Gebührenhöhe, Auslagen, Dienst- und Sachleistungen**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Auslagentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Auslagen werden in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (2) Soweit Aufgaben und Dienst- und Sachleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern in der Anlage kein Festbetrag oder andere Berechnung ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstung. Dabei wird die Gebühr bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (tatsächliches Lagebild). Das gesetzlich vorgeschriebene Ermessen findet entsprechend Anwendung.
- (4) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.
- (5) Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Holz etc.) werden nach der tatsächlich verbrauchten Menge zu aktuellen Wiederbeschaffungspreisen berechnet, soweit sie nicht in der beigefügten Gebührenkalkulation berücksichtigt worden sind.
- (6) Entstandene Entsorgungskosten werden in der Höhe der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten gegenüber dem Gebührenschuldner berechnet.
- (7) Unabhängig von einer möglichen Gebühr sind Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter entstehen.

## **§ 6**

### **Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht und Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenentrichtungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung dessen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner auf die Leistung der Feuerwehr verzichtet oder sonstige Umstände die Dienst- und Sachleistungen unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder bis die Rückgabe von überlassenen Geräten erfolgt ist, bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung.
- (3) Bei aufeinander folgenden Einsätzen, ohne vorherige Rückkehr zum Feuerwehrhaus, beginnt der Einsatz mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls durch die Leitstelle.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren- und Auslagenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Stadt Lehrte kann die Gebühr und die Auslagen auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden, niederschlagen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde oder es aus sonstigen Billigkeits- oder verwaltungsinternen Gründen geboten ist.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Gebühren oder Auslagenschuld, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen

personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß Art. 6 DS-GVO i. V. m. § 35b NBrandSchG verarbeitet. Auf § 35a NBrandSchG wird verwiesen.

- (2) Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere
1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners
  2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters.
- (3) Die zum Zwecke der Gebühren- und Auslagenerhebung erforderlichen Daten können auch bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Einwohnermeldeämter, Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden, Kataster- und Grundbuchämter.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.08.2014, zuletzt geändert am 23.06.2016 außer Kraft.

### **Anlagen:**

Gebühren- und Ausagentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Lehrte, den 12.11.2025



Prüße  
Bürgermeister

## Gebühren- und Auslagentarife zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Gebühren- und Auslagentatbestand	Betrag in Euro €
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b> <b>- jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt</b>	
1.1	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	154,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b> <b>- jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt</b> <b>ohne Personal</b>	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	LF	649,00€
2.1.2	HLF (ohne Hilfeleistungssatz)	859,00€
2.1.3	HLF (mit Hilfeleistungssatz Brand)	961,00€
2.1.4	HLF (mit Hilfeleistungssatz Technische Hilfeleistung)	823,00€
2.1.5	TLF	1.988,00€
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	487,00 €
2.2	Kraffahrdrehleiter	1.684,00 €
2.3	Gerätewagen	
2.3.1	Gerätewagen – Nachschub	140,00 €
2.3.2	Gerätewagen – Wasserrettung	3.299,00 €
2.3.3	Gerätewagen – Logistik	370,00 €
2.3.4	Gerätewagen – Tierrettung	99,00 €
2.4	Wechseladerfahrzeug inklusive Abrollbehälter	2.040,00 €
2.5	Einsatzleitfahrzeuge	
2.5.1	Einsatzleitwagen 1	202,00 €
2.5.2	Einsatzleitwagen 2	592,00 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge	193,00 €
<b>3.</b>	<b>Prüfung von Löschwasserbrunnen, Löschwasserteichen und</b> <b>Löschwasserbehältern</b>	
3.1	Löschwasserbrunnen	150,00 €
3.2	Löschwasserteichen	150,00 €
3.3	Löschwasserbehältern	75,00 €
<b>4.</b>	<b>Kosten für die Einrichtung/Überprüfung/Rückschaltung von</b> <b>Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränken und</b> <b>Objektfunkanlagen</b> gem. Ziffer 1 und 2	
<b>5.</b>	<b>Sonstige Dienst- und Sachleistungen</b>	
5.1	Stellung einer Brandverhütungsschau Personaleinsatz und Einsatz von Fahrzeugen gem. Ziffer 1. und 2.	
5.2	Stellung einer Brandsicherheitswache Personaleinsatz und Einsatz von Fahrzeugen gem. Ziffer 1. und 2.	

## **Gebühren- und Auslagentarife zur Feuerwehrgebührensatzung**

- 5.3 Prüfung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten  
Erstprüfung kostenlos, weitere Prüfungen gem. Ziffer 1.
- 5.4 Teilnahme an Räumungsübungen  
gem. Ziffer 1. und 2.
- 6. Verbrauchsmaterialien**
- 6.1 Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und Ersatzteile  
werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung mit einem  
Selbstkostenaufschlag von 15 % berechnet.
- 6.2 Kosten der Entsorgung von Ölbindemitteln (je Sack)      Selbstkosten
- 7. sonstige Kostenerstattungen**
- 7.1 Verdienstaufschlag von Einsatzkräften
- 7.2 Ersatz einsatzbedingter Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter,  
Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) in  
Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 7.3 Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind  
anteilig zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zu ersetzen.
- 7.4 Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind,  
werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet und abgerechnet.